

AMTSBLATT

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Jahrgang: 2011
Nummer: 14
Datum: 27. September 2011

Inhalt: Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Vom 26. September 2011

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Vom 26. September 2011

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Ordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums im Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht. ²Außerdem trifft sie die zur Ausfüllung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof (APO) erforderlichen Festlegungen zu den Prüfungen in diesem Studiengang.

§ 2

Studienziel

(1) ¹Der Studiengang Wirtschaftsrecht verleiht den Absolventen und Absolventinnen die fachliche und überfachliche Eignung für eine verantwortungsvolle rechtsgestaltende und -beratende Tätigkeit in großen und mittelständischen Unternehmen sowie in Verbänden und Organisationen. ²Das Studium fördert das frühzeitige Erkennen und Abwenden nachteiliger Rechtsfolgen und damit insbesondere die präventive und ergebnisorientierte Rechtsberatung. ³Durch das Studium von Modulen zum europäischen und internationalen Recht, vor allem während eines optionalen Auslandssemesters, sowie durch ein mögliches Praxissemester im Ausland bereitet der Studiengang auch auf eine berufliche Laufbahn bei international tätigen Unternehmen und Organisationen vor.

(2) Der Studiengang stellt hohe Anforderungen an das Leistungsvermögen und an die Einsatzbereitschaft der Studierenden.

(3) ¹Die Absolventen und Absolventinnen beherrschen das deutsche Wirtschaftsrecht, vor allem das private Vertrags- und Unternehmensrecht, sowie die Grundzüge des EU-Wirtschaftsrechts. ²Sie sind in der Lage, auch anspruchsvolle Rechtsfragen des Betriebsalltags auf rechtswissenschaftlicher Grundlage methodisch korrekt und praktisch umsetzbar zu lösen. ³Eine ständige Rückkoppelung mit der Rechtspraxis der Unternehmen fördert diese Fertigkeiten durch das Praxissemester, die Vergabe von Lehraufträgen an Praktiker, Vorträge und Projekte. ⁴Soziale, rhetorische und darstellende Kompetenzen erwerben die Studierenden auch im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltung durch Übungen, Referate und Teamarbeit. ⁵Rechtsvergleichende Hinweise schaffen die notwendige Sensibilität für andere Rechtsordnungen und -kulturen.

§ 3 Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

(2) Das Studium ist wie folgt aufgebaut:

Studienabschnitt	Zeitraum bei empfohlenem Studienverlauf
Grundlagenbereich	1., 2. und 3. Studiensemester
Weiterführungsbereich	4. Studiensemester
Vertiefungsbereich	5. und 6. Studiensemester
Praxissemester	7. Studiensemester

(3) ¹Im Vertiefungsbereich entscheiden sich die Studierenden für einen der angebotenen Vertiefungswahlbereiche und treffen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine Auswahl unter den angebotenen Modulen. ²Der Vertiefungswahlbereich „Arbeiten in einem internationalen Umfeld“ kann nur im Rahmen eines Auslandsstudiums gewählt werden.

§ 4 Module

(1) Die zum Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Module, die Art und der Umfang der Lehrveranstaltungen, die Form der Prüfungen einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten, etwaige Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Bewertung nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) sind in der Anlage festgelegt.

(2) ¹Auf Antrag können im Vertiefungsbereich unbeschadet der Verpflichtung, eine bestimmte Zahl von Credits in Wahlpflichtmodulen des gewählten Vertiefungswahlbereichs zu erwerben, anstelle von in der Anlage genannten Wahlpflichtmodulen nach Maßgabe der dafür geltenden Studien- und Prüfungsordnungen auch Module aus anderen Studiengängen der Hochschule Hof gewählt werden, wenn sie sich in den bisherigen und den geplanten weiteren Studienverlauf sinnvoll einfügen. ²Dabei muss es sich um Module handeln, die nach der entsprechenden Studien- und Prüfungsordnung Gegenstand des Studiums im Vertiefungs- oder Spezialisierungsbereich sind. ³Über Anträge nach Satz 1 entscheidet die Prüfungskommission.

§ 5 Modulhandbuch, Studienplan

(1) ¹Die Fakultät Wirtschaftswissenschaften erstellt ein Modulhandbuch. ²Das Modulhandbuch legt die Lehrinhalte und Lernziele der Module im Einzelnen fest. ³Darüber hinaus enthält es insbesondere nähere Bestimmungen zu den in der Anlage genannten Prüfungen und Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen, die fachliche Betreuung während der Anfertigung der Abschlussarbeit und im Praktikum sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist. ⁴Des Weiteren soll das Modulhandbuch den Arbeitsaufwand der Studierenden, die empfohlenen

Teilnahmevoraussetzungen und die Verwendbarkeit der Module beschreiben, Hinweise für die Vor- und Nachbereitung des in den Lehrveranstaltungen vermittelten Lehr- und Prüfungsstoffs geben und die Dauer der Module sowie die Häufigkeit ihres Angebots festlegen.⁵Soweit in einem Semester das gleiche Modul mehrfach angeboten wird, bestimmt das Modulhandbuch die Kriterien, nach denen sich die Verteilung der Studierenden auf die inhaltsgleichen Angebote richtet.

(2) ¹Außerdem erstellt die Fakultät Wirtschaftswissenschaften einen Studienplan. ²Der Studienplan informiert im Einzelnen über das Lehrangebot der Fakultät und den empfohlenen Studienverlauf.

(3) ¹Modulhandbuch und Studienplan werden vom Fakultätsrat beschlossen und sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ³Festlegungen, die das Prüfungsverfahren betreffen, bedürfen des Einvernehmens der Prüfungskommission.

(4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule oder alle Vertiefungswahlbereiche angeboten werden, besteht nicht. ²Das diesbezügliche Angebot wird von der Fakultät unter Berücksichtigung der Nachfrage festgelegt.

§ 6

Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module

(1) ¹Studierende, die noch nicht mindestens 80 Credits in den Modulen des Grundlagenbereichs erworben haben, sind von der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Module des Weiterführungsbereichs ausgeschlossen, bis sie diese Zugangsvoraussetzung erfüllen. ²Zugang zu den Modulen des Vertiefungsbereichs haben Studierende erst, wenn sie alle Module des Grundlagenbereichs mit Erfolg abgeschlossen und in den Modulen des Weiterführungsbereichs mindestens 20 Credits erworben haben.

(2) ¹Der Zugang zu den Modulen des Praxissemesters setzt voraus, dass in diesem Studiengang mindestens 170 Credits erworben wurden. ²Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens am Anfang des Praxissemesters vergeben werden und soll vorbehaltlich der vorstehend und der in Satz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen spätestens einen Monat nach Beginn des siebenten Studienseesters vergeben worden sein.

§ 7

Freiwilliges Praktikum

¹Die Fakultät Wirtschaftswissenschaften empfiehlt den Studierenden des Studiengangs, in der vorlesungsfreien Zeit des vierten planmäßigen Studienseesters ein freiwilliges zusätzliches Praktikum zu absolvieren. ²Dieses Praktikum dauert mindestens acht Wochen. ³Die Ableistung des Praktikums ist durch einen Teilnahmenachweis der Ausbildungsstelle zu belegen, der den Anforderungen der Hochschule entspricht. ⁴Für den Teilnahmenachweis ist das von der Hochschule ausgegebene Formular zu verwenden. ⁵Das Nähere regelt das Modulhandbuch. ⁶Für Studierende, die das freiwillige Praktikum im Sinne der vorstehenden Sätze abgeleistet haben, tritt dieses an die Stelle des in der Anlage unter der lfd. Nr. 25 geregelten Moduls.

§ 8

Unterrichts- und Prüfungssprache

¹In geeigneten Modulen kann Unterrichts- und Prüfungssprache Englisch sein. ²Im Übrigen werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten.

§ 9

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Hof den Studierenden den Grad eines Bachelor of Laws (LL.B.).

§ 10

Prüfungskommission

¹In der Fakultät Wirtschaftswissenschaften wird eine Prüfungskommission für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht gebildet. ²Die Prüfungskommission setzt sich aus dem oder der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. ³Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat.

§ 11

Studienfachberatung

Studierenden, die nach ununterbrochenem Studium von zwei Semestern Dauer weniger als 45 Credits oder nach vier Studiensemestern weniger als 90 Credits erworben haben, wird empfohlen, die Studienfachberatung aufzusuchen.

§ 12

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Sommersemester 2011 erstmals das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht aufnehmen, und nach Maßgabe der Abs. 3 und 4 auch für Studierende, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bereits in diesem Studiengang immatrikuliert sind. ³Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht vom 6. November 2007 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 7/2007), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 24. Mai 2011 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 7/2011, S. 2 ff.), außer Kraft, soweit sich aus den folgenden Absätzen nichts anderes ergibt.

(2) Für Studierende, die sich im Wintersemester 2008 oder davor im ersten Fachsemester befunden haben, gilt die Studien- und Prüfungsordnung vom 6. November 2007 fort.

(3) ¹Für Studierende, die sich im Wintersemester 2009 oder davor im ersten Fachsemester befunden haben, ohne zu den Studierenden im Sinne von Abs. 2 zu gehören, gilt mit Wirkung ab dem Sommersemester 2012 diese Studien- und Prüfungsordnung; die Anlage gilt jedoch nur insoweit, als es die Module des Vertiefungsbereichs angeht und mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Module Nr. 27 und Nr. 28 in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung das Modul Nr. 60 gemäß der

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung vom 6. November 2007 tritt. ²Im Übrigen gilt für diese Studierenden die Studien- und Prüfungsordnung vom 6. November 2007 fort.

(4) ¹Für Studierende, die sich im Wintersemester 2010 oder davor im ersten Fachsemester befunden haben, ohne zu den Studierenden im Sinne von Abs. 3 zu gehören, gilt mit Wirkung ab dem Wintersemester 2012/2013 diese Studien- und Prüfungsordnung; die Anlage gilt jedoch nur insoweit, als es die Module des Vertiefungsbereichs und des Praxissemesters angeht und mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Module Nr. 27 und Nr. 28 in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung die folgenden Module treten:

1	2	3	4	5	6
Lfd. Nr.	Module	SWS	Credits	Lehrveranstaltungen	Prüfungen
27 Ü	Produkthaftungsrecht mit Übung	2	5	SU, Ü	schrP90
28 Ü	Produktion und Qualitätsmanagement	4	5	SU	schrP90

²Im Übrigen gilt für diese Studierenden die Studien- und Prüfungsordnung vom 6. November 2007 fort.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 20. Juli 2011 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 26. September 2011.

Hof, den 26. September 2011

gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 26. September 2011 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 26. September 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. September 2011.

Anlage (zu § 4 Abs. 1)

I. Grundlagenbereich

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Lfd. Nr.	Module und Einfzelfächer	SWS	Credits	Lehrveranstaltungen	Form	Zu-lassungs-voraus-setzungen
1	Wirtschaftsprivatrecht – Grundlagen	6	5	SU	schrP120	
2	Einführung in das öffentliche Recht (Staats- und Verfassungsrecht)	4	5	SU	schrP90	
3	Einführung in die Rechtswissenschaft (Rechtsgeschichte, -soziologie, -philosophie, -ethik)	2	3	SU	schrP60	
4	Buchführung	2	2	SU	schrP60	
5	Einführung in das juristische Arbeiten		5			
5.1	Juristische Methodenlehre und Fallbearbeitung	2		SU	schrP60	
5.2	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	2		SU	TN ¹	
6	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	4	5	SU	schrP90	
7	Klausurenkurs/ Vertiefungsübung	2	5	SU	TN ^{1, 2}	
8	Wirtschaftsprivatrecht Vertiefung	6	5	SU	schrP120	
9	Einführung in das Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht	4	5	SU	schrP90	
10	Handelsrecht	4	5	SU	schrP90	
11	Einführung in das Arbeitsrecht	4	5	SU	schrP90	
12	Personalmanagement	4	5	SU	schrP90	
13	Einkommensteuer (Steuerrecht I)	4	5	SU	schrP90	
14	Unternehmensrecht		5			
14.1	Gesellschaftsrecht	2		SU	schrP60	
14.2	Einführung in das Insolvenzrecht und den Unternehmensumbau	2		SU	schrP60	

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Lfd. Nr.	Module und Einzelfächer	SWS	Credits	Lehrveranstaltungen	Form	Zu-lassungs-voraus-setzungen
15	Rechtssicherung		5			
15.1	Rechtsdurchsetzung (gerichtlich und außergerichtlich)	2		SU	schrP60	
15.2	Recht der Kreditsicherung	2		SU	schrP60	
16	Unternehmenssteuer (Steuerrecht II)	4	5	SU	schrP90	
17	Einführung in die Wirtschaftspolitik	4	5	SU	schrP90	
18	Bilanzierung	4	5	SU	schrP90	Modul Nr. 4 ³
19	Englisch für Juristen		5			
19.1	Einführung in die englische Rechtssprache	2		SU	schrP60	
19.2	Business Communication	2		SU	Präs15 mit Konzept	

II. Weiterführungsbereich

1. Pflichtmodule

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Lfd. Nr.	Module und Einzelfächer	SWS	Credits	Lehrveranstaltungen	Form	Zu-lassungs-voraus-setzungen
20	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht	4	5	SU	schrP90	
21	Vertrags- und AGB-Gestaltung und Übung Verträge und AGB	4	5	SU	StA	Module Nr. 1 ³ und 8 ³
22	Juristische Kommunikation		5			
22.1	Vertragsverhandlung und Ergebnispräsentation	2		SU	Präs15 mit Konzept	TN ²
22.2	Rede und Präsentation	2		SU	Präs15 mit Konzept	TN ²

2. Wahlpflichtmodule I

Es müssen zwei Module aus der nachstehenden Tabelle mit Erfolg abgeschlossen werden.

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Lfd. Nr.	Module	SWS	Credits	Lehrveranstaltungen	Form	Zu-lassungs-voraus-setzungen
23/ 24	Finanz- und Investitionswirtschaft	4	5	SU	schrP90	
	Kosten- und Leistungsrechnung	4	5	SU	schrP90	
	Organisation	4	5	SU	schrP90	
	Marketing und Vertrieb	4	5	SU	schrP90	
	Grundlagen der Beschaffung, Produktion und Logistik	4	5	SU	schrP90	
	Umwelt- und Energierecht	4	5	SU	schrP90	
	International Contracts/ Vertragsgestaltung im Außenhandel	4	5	SU	schrP90	

3. Wahlpflichtmodule II: Praxisprojekt

Es muss ein Modul aus der nachstehenden Tabelle mit Erfolg abgeschlossen werden.

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Lfd. Nr.	Module	SWS	Credits	Lehrveranstaltungen	Form	Zu-lassungs-voraus-setzungen
25	Praxisprojekt Zivilrecht	2	5	SU	Präs15 mit Konzept	
	Praxisprojekt Öffentliches Recht	2	5	SU	Präs15 mit Konzept	
	Praxisprojekt Wirtschaft	2	5	SU	Präs15 mit Konzept	
	Praxisprojekt Kommunikation/ Projektmanagement	2	5	SU	Präs15 mit Konzept	

III. Vertiefungsbereich

1. Pflichtmodule (Vertiefungspflichtbereich)

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Lfd. Nr.	Module und Einfächer	SWS	Credits	Lehrveranstaltungen	Form	Zulassungsvoraussetzungen
26	Wettbewerbsrecht	4	5	SU	schrP90	
27	Unternehmensführung	4	5	SU	schrP90	
28	EU-Recht und Internationales Vertragsrecht	4	5	SU	schrP90	
29	Einführung in das Strafrecht	2	5	SU	schrP90	
	Wirtschafts- und Umweltstrafrecht	2				

2. Wahlpflichtmodule (Vertiefungswahlbereiche)

Siehe § 3 Abs. 3.

a) Vertiefungswahlbereich I: Vertragsmanagement und Compliance

Wer sich für diesen Vertiefungswahlbereich entscheidet, muss Module aus der nachstehenden Tabelle im Umfang von 20 Credits und Module im Umfang von 20 Credits aus anderen Vertiefungswahlbereichen mit Erfolg abschließen.

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Lfd. Nr.	Module und Einfächer	SWS	Credits	Lehrveranstaltungen	Form	Zulassungsvoraussetzungen
30	Verträge Vertiefung	4	5	SU	schrP90	
31	Compliance	2	5	SU	Präs15 mit Konzept	
	IT-und Datenschutzrecht	2				
32	Handelslogistik und Einkauf	4	5	SU	schrP90	
33	Projekt/Fallstudie	2	5	SU	Präs15 mit Konzept	

b) Vertiefungswahlbereich II: Personal

Wer sich für diesen Vertiefungswahlbereich entscheidet, muss Module aus der nachstehenden Tabelle im Umfang von 20 Credits und Module im Umfang von 20 Credits aus anderen Vertiefungswahlbereichen mit Erfolg abschließen.

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Lfd. Nr.	Module und Einzelfächer	SWS	Credits	Lehrveranstaltungen	Form	Zu-lassungs-voraus-setzungen
34	Individualarbeitsrecht – Vertiefung	4	5	SU	schrP90	
35	Atypische Arbeitsverhältnisse	4	5	SU	schrP90	
36	Personal und Arbeit	4	5	SU und Ü	schrP90	
37	Projekt/Fallstudie	2	5	SU	Präs15 mit Konzept	

c) Vertiefungswahlbereich III: Unternehmensumbau - Sanierung - Insolvenz

Wer sich für diesen Vertiefungswahlbereich entscheidet, muss Module im Umfang von 40 Credits, davon mindestens 20 aus der nachstehenden Tabelle und mindestens drei Module aus anderen Vertiefungswahlbereichen mit Erfolg abschließen.

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Lfd. Nr.	Module	SWS	Credits	Lehrveranstaltungen	Form	Zu-lassungs-voraus-setzungen
38	Insolvenzrecht Vertiefung, Anfechtungstatbestände und Eigenkapitalersatz	4	5	SU und Ü	schrP90	
39	Sanierung von Unternehmen und Gläubigerbeiträge	4	5	SU und Ü	schrP90	
40	Steuerliche Folgen und Gestaltung in der Unternehmensinsolvenz	4	5	SU und Ü	schrP90	
41	Umwandlungssteuerrecht und Unternehmensbewertung	4	5	SU und Ü	schrP90	
42	Projekt/Fallstudien	2	5	SU	Präs15 mit Konzept	

d) **Vertiefungswahlbereich IV: Steuern und Rechnungslegung**

Wer sich für diesen Vertiefungswahlbereich entscheidet, muss Module im Umfang von 40 Credits, davon mindestens 30 aus der nachstehenden Tabelle und mindestens ein Modul aus anderen Vertiefungswahlbereichen mit Erfolg abschließen.

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Lfd. Nr.	Module und Einzelfächer	SWS	Credits	Lehrveranstaltungen	Form	Zulassungsvoraussetzungen
43	HGB – Rechnungslegung HGB - Spezielle Anwendungen	4	5	SU und Ü	P ⁴	
44	Internationale Rechnungslegung/Konzernrechnungslegung	4	5	SU und Ü	P ⁵	
45	Wirtschaftsprüfung	4	5	SU und Ü	P ⁴	
46	Körperschaft- und Gewerbesteuer Besteuerung der Personengesellschaft	2 2	5	SU und Ü	schrP90	
47	Umsatzsteuer Bilanzsteuerrecht	2 2	5	SU und Ü	StA und schrP90	
48	International Tax International Accounting	2 2	5	SU und Ü	mdlP	
49	Kolloquium DATEV	4	5	SU	P ⁴	

e) **Vertiefungswahlbereich V: Arbeiten in einem internationalen Umfeld**

Wer sich für diesen Vertiefungswahlbereich entscheidet, muss die Module aus der nachstehenden Tabelle und Module im Umfang von 20 Credits aus anderen Vertiefungswahlbereichen mit Erfolg abschließen. Des Weiteren müssen die betreffenden Studierenden zwei Module im Gesamtumfang von 10 Credits aus den Bereichen Recht und Wirtschaft nach näherer Maßgabe eines LA⁶ durch Anrechnung gleichwertiger, an einer ausländischen Hochschule erbrachter Prüfungsleistungen mit Erfolg abschließen, die zwei der von dem oder der Studierenden zu wählenden Module des Vertiefungspflichtbereichs ersetzen.

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Lfd. Nr.	Module und Einfächer	SWS	Credits	Lehrveranstaltungen	Form	Zulassungsvoraussetzungen
50	4 Module aus den Bereichen Recht und Wirtschaft nach näherer Maßgabe des LA ⁶	LA ⁶	20	LA ⁶	LA ⁶	LA ⁶

IV. Praxissemester

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Lfd. Nr.	Module und Einfächer	SWS	Credits	Lehrveranstaltungen	Form	Zulassungsvoraussetzungen
51	Praxismodul		18			
51.1	Praxisblock	2		SU	TN ^{2, 7}	
51.2	Praktikum			Pr	PrB ⁸	TN ⁹
52	Bachelorarbeit		12		AA ¹⁰	

Erläuterung der Abkürzungen:

AA	Abschlussarbeit	Ref	Referat
Konzept	schriftliches Konzeptpapier	schrP	schriftliche Prüfung**
LA	Learning Agreement	StA	Studienarbeit
mdIP	mündliche Prüfung	SU	Seminaristischer Unterricht
P	Prüfung	SWS	Semesterwochenstunden
Pr	Praktikum	TN	Teilnahmenachweis
Präs	mündliche Präsentation*	Ü	Übung
PrB	Praktikumsbericht		

* Mit Angabe der Dauer in Minuten.

** Mit Angabe der Bearbeitungszeit in Minuten.

¹ Das Modul wird durch einen Teilnahmenachweis abgeschlossen. Der erbrachte Teilnahmenachweis steht einer mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ bewerteten Prüfung gleich.

² Voraussetzung für die Erteilung des Teilnahmenachweises ist die Anwesenheit bei mindestens 75 v.H. der durchgeführten Lehrveranstaltungen. Die Anwesenheit wird durch Teilnahmelisten festgestellt.

³ Zulassungsvoraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss des genannten Moduls bis zum Beginn des laufenden Semesters. Der Abschluss des Moduls im laufenden Semester genügt in diesem Semester nicht.

⁴ Die Form der Prüfung oder Prüfungen, etwaige Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie im Falle unterschiedlicher Gewichte auch die Gewichtung mehrerer Prüfungen innerhalb des Moduls werden vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Prüfungskommission im Modulhandbuch festgelegt.

⁵ Die Form der Prüfung wird vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Prüfungskommission im Modulhandbuch festgelegt.

⁶ Das Nähere wird von der Prüfungskommission in einer Vereinbarung mit dem oder der Studierenden (Learning Agreement) festgelegt. Es wird empfohlen, das Auslandsstudium an einer Hochschule durchzuführen, mit der die Hochschule Hof eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat.

⁷ Der Praxisblock wird durch einen Teilnahmenachweis abgeschlossen. Der erbrachte Teilnahmenachweis steht einer mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ bewerteten Prüfung gleich.

⁸ Der Praktikumsbericht wird nicht benotet, sondern mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

⁹ Das Praktikum dauert fünf Monate. Die Ableistung des Praktikums ist durch einen Teilnahmenachweis der Ausbildungsstelle zu belegen, der den Anforderungen der Hochschule entspricht. Für den Teilnahmenachweis ist das von der Hochschule ausgegebene Formular zu verwenden. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

¹⁰ Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt vorbehaltlich des folgenden Satzes drei Monate. Sie dauert fünf Monate, wenn das Thema bis einen Monat nach Beginn des Praxissemesters vergeben worden ist.